

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 159 (1993)
Heft: 11

Artikel: Praxis des Militärstrafrechts
Autor: Hauser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-62466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERSCHLOSSEN EMDDOK

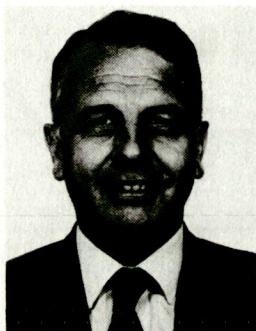
MF 436/287

Praxis des Militärstrafrechts

Peter Hauser

In früheren Ausgaben hat die ASMZ periodisch über Fragen des Militärstrafrechtes berichtet.

Wir möchten dieses Thema wieder etwas aktualisieren. Der Autor, Oberst Peter Hauser, präsentiert neun Fälle, die den Truppenkommandanten interessieren mögen. G.



Peter Hauser,
Untertor 1, 8400 Winterthur;
Dr. iur., Rechtsanwalt;
Oberst der Artillerie,
Stab F Div 6.

Schlechtes Ausgangstenue (553 VA)

Sachverhalt: Ein AdA reiste im Urlaub mit offenem Hemd, ohne Krawatte und mit offenem Waffenrock. Er wollte mit diesem Tenue seine Einstellung zum Militär demonstrieren und einen «Wink» erteilen, dass einiges im Militär nicht stimme.

Entscheid: Es liegt ein leichter Fall der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (72 MStG) vor. *«Tenuevorschriften werden nicht um ihrer selbst willen erlassen. Die Armee ist kein buntes Gemisch von Individualinteressen, in dem jeder seiner eigenen Auffassung – unter Einschluss der Bekleidung – nach Gutdünken Ausdruck verleihen kann»* (AMAG 2B, 30.1.91 in Sachen M.).

Bemerkung: Die bis zur allgemeinen Einführung des TAZ 90 herrschende «Bekleidungsanarchie» rechtfertigt keine Nachsicht mit Tenuesündern!

Ungehorsam oder Nichtbefolgung von Dienstvorschriften?

Sachverhalte: a) Ein AdA rückte mit vorschriftswidrigem Haarschnitt in den WK 1990 ein und weigerte sich, dem Befehl des Kp Kdt, die Haare reglementskonform schneiden zu lassen, nachzukommen.

b) Ein Kpl hält bei einem Gefechtsschiessen Sicherheitsdistanzen nicht ein und befolgt den Befehl des Zfhr, die Sicherheitsdistanzen gemäss den Vorschriften zu ändern, nicht.

Entscheid: In beiden Fällen liegt zunächst Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss 72 MStG, nämlich Einrücken mit zu langen Haaren bzw. Nichteinhaltung einer reglementarisch vorgeschriebenen Sicherheitsdistanz vor. Die entsprechenden

Abkürzungen

AdA	Angehöriger der Armee
AMAG	Ausschuss Militärappellationsgericht
DB	Disziplinarbeschwerde
DGB	Disziplinargerichtsbeschwerde
DR	Dienstreglement
Div Ger	Divisionsgericht
MAG	Militärappellationsgericht
MKGE	Militärkassationsgerichtsentscheid(e)
MStG	Militärstrafgesetz
MStP	Militärstraßprozess
MStV	Verordnung über die Militärstrafrechtspflege
VA	Verordnung über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee

Dienstvorschriften als «generelle, abstrakte, unpersönliche und dauernde» Normen wurden jedoch vom Vorgesetzten durch einen Befehl «individuell, persönlich und befristet» konkretisiert. In solchen Fällen liegt ausschliesslich der schwerer wiegende Tatbestand des Ungehorsams im Sinne von 61 MStG vor (MKGE, 3.12.92 in Sachen R.).

Bemerkung: Seit 1.6.92 müssen männliche AdA die Kopfhare so **tragen** (vorher: schneiden), dass diese bei aufrechter Kopfhaltung im Stehen den Kragen nicht berühren (573 Abs. 1 VA). Wer mit einer Haartracht, welche dieser Bestimmung widerspricht, einrückt, verstösst zunächst gegen eine Dienstvorschrift (72 MStG). Befolgt er auch den ihm erteilten Befehl, die Haare korrekt zu tragen (z. B. hochzustecken oder ein Haarnetz zu benutzen) nicht, ist er wegen Ungehorsams (61 MStG) zu bestrafen.

Ungehorsam (61 MStG)

Das MStG droht für Ungehorsam Gefängnis an, d.h., es besteht ein Strafraum von 3 Tagen bis 3 Jahren. Es bringt damit zum Ausdruck, dass es sich bei der Befehlsverweigerung in Dienstsachen um ein gravierendes Delikt mit hohem Unrechtsgehalt handelt. Dies ist auch bei Annahme eines leichten Falles zu beachten (AMAG 2B, 10.1.90 in Sachen D. und K.).

Bemerkung: Dasselbe gilt z.B. auch für leichte Fälle von Wachtvergehen,

droht doch 76 MStG ebenfalls Gefängnis an. Bei der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (72 MStG) dagegen liegt die Strafobergrenze bei 6 Monaten Gefängnis. Ein leichter Fall von 72 MStG verlangt daher in der Regel eine weniger harte Bestrafung als der leichte Fall von Ungehorsam (61 MStG) oder eines Wachtvergehens (76 MStG).

Alkohol (Bier-Panaché) am Steuer

Gemäss Art. 49 der «Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (MSV)» ist es den Führern von Militärfahrzeugen untersagt, sechs Stunden vor Fahrantritt Alkohol zu trinken. Dem betreffenden Motz war diese Vorschrift bekannt. Dennoch nippte er von einem Bier-Panaché, und dies mit der Absicht, das Glas ganz auszutrinken. Ausgetrunken hat er es nur deshalb nicht, weil er durch seine Vorgesetzten unterbrochen wurde. Durch sein Verhalten verletzte dieser AdA das Alkoholverbot des Art. 49 MSV, denn das Nippen am Bier-Panaché qualifizierte sich als Trinken von Alkohol (AMAG 2B, 14.1.92 in Sachen R.).

Drogenkonsum (218 Abs. 4 MStG)

Wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln, z.B. Haschisch, konsumiert oder besitzt, wird disziplinarisch bestraft. 5 Gramm Haschisch können auch als «geringfügige Menge» bezeichnet werden; sie fallen auch unter den Begriff «einzelne wenige Gramm» gemäss Ziff. 3.1 Abs. 2 der Richtlinien des Ausbildungschefs vom 28.1.92 für die disziplinarische Ahndung von Drogenkonsum. Die Bestrafung erfolgt nicht wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, sondern hat sich vielmehr auf 218 Abs. 4 MStG zu stützen. Die Richtlinien des Ausbildungschefs begründen keinen eigenständigen Strafbestand, sondern regeln nur die praktische Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes und von 218 Abs. 4 MStG (AMAG 2A, 18.5.92 in Sachen R.).

Wachtvergehen (76 MStG)

Sachverhalt: Ein AdA verliess den ihm befohlenen Wachtposten beim Motz Park und begab sich auf die andere Seite des Geländes, wo er sich rauchend und ohne aufgesetzten Helm mit Kameraden unterhielt. Sein Verhalten begründete er damit, am befohlenen Standort habe der Wind zu stark geweht, und deshalb habe er sich an einen geschützteren Ort begeben.

Entscheid: Die Wache hat eine erhöhte Treuepflicht, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Wurde der Standort des Wachtpostens klar definiert, steht es nicht im Belieben des AdA, sich zur eigenen Bequemlichkeit oder aufgrund subjektiver Zweckmässigkeitsüberlegungen anderswo aufzuhalten. Sodann hätte der Helm getragen werden müssen. Dadurch, dass sich der Beschwerdeführer mit Kameraden unterhielt, war seine Wahrnehmungsfähigkeit, d.h. insbesondere seine Fähigkeit, zu sehen oder zu hören und sich auf den Wachtauftrag zu konzentrieren, herabgesetzt. Gesamthaft wiegt das Verschulden erheblich, was (bei negativem Führungsbericht, aber Einsicht in das Unrecht der Tat vor Gericht) fünf Tage scharfen Arrest rechtfertigt (AMAG 2B, 10.1.90 in Sachen B.).

Sachverhalt: Ein AdA leistete im WK Wachdienst. Zu seinen im Wachbefehl klar definierten Aufgaben gehörte die Zutrittskontrolle. Unter anderem hatte er die nach dem Zimmerverlesen Einrückenden namentlich zu registrieren, was er bewusst unterliess. Zu seiner Entlastung machte er geltend, er leiste erst den ersten WK und wäre von den zu spät eingerückten Soldaten der Unkameradschaftlichkeit bezichtigt worden, falls er sie notiert hätte.

Entscheid: Die Beweggründe des Täters sind menschlich einfühlbar, jedoch nicht zu akzeptieren. Es liegt keine verwerfliche Einstellung vor; der militärische Führungsbericht lautet günstig. Auch wenn Wachtvergehen grundsätzlich schwer wiegen (275 Abs. 1 DR) ist in diesem Fall zu berücksichtigen, dass durch die unterbliebene Registrierung der zu spät Eingrückten zwar die Disziplin der Truppe, nicht aber unmittelbar ihre Sicherheit beeinträchtigt wurde. Gesamthaft gesehen liegt ein leichtes Verschulden vor, weshalb die vom Btrr Kdt ver-

hängte Strafe von drei Tagen scharfem Arrest angemessen erscheint (AMAG 2B, 8.6.93 in Sachen Sch.).

Kein leichter Fall mehr

Das Vorliegen eines leichten Falles und damit die Möglichkeit der disziplinarischen Bestrafung hat das höchste Militärgericht, das Militärkassationsgericht, bei folgenden Ereignissen verneint:

a) Ein AdA rückte nach Abweisung seines Dienstverschiebungsgesuches vorsätzlich eine Woche zu spät in den WK ein, weil er ein Ferienlager für Schüler geleitet hatte (MKGE, 14.9.78 in Sachen C., zit. in MKGE 10 Nr. 4).

b) Ein Lt befahl seinen Rekruten, sich im Kreise auf den Erdboden zu legen und liess in der Mitte des Kreises im Abstand von 2 bis 5 Metern zu den Rekruten zweimal eine HG 43 ohne Splittermantel detonieren («Mutprobe»). Einige Rekruten erlitten leichte Verletzungen (MKGE 10 Nr. 52).

Protokollierung im Beschwerdeverfahren

Gemäss 211 Abs. 1 MStG und 344 Abs. 1 DR hat die Beschwerdeinstanz den Strafenden und, wenn die Beschwerde nicht begründet wurde, den Beschwerdeführer anzuhören oder anhören zu lassen. Gemäss ständiger Praxis ist vorausgesetzt, dass über eine mündliche oder telefonische Befragung des strafenden Kommandanten zumindest eine Aktennotiz anzufertigen ist, während über die Anhörung des Beschwerdeführers ein Protokoll (wie 333 Abs. 1 DR) zu erstellen ist. Fehlt eine Aktennotiz über die Stellungnahme des Strafenden und ist auch kein Protokoll über die mündlichen Einwendungen des Beschwerdeführers vorhanden, leidet das Disziplinarbeschwerdeverfahren an einem gravierenden Mangel, der zur Aufhebung der angefochteten Entscheide und zur Rückweisung des Falles an die Vorinstanz führen könnte (AMAG 2A, 26.8.91 in Sachen Sch.). ■